

Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

(per E-Mail)

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
[REDACTED]

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

-III B-

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr St II 2121

Bearbeiter/in:
[REDACTED]

Dienstgebäude:
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-902231
Zentrale +49 30 4664-0
Intern 902230

Fax Durchwahl +49 30 4664-82290220

PPrStII2@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 21. August 2018

Rechtliche Situation bei Rückführungsmaßnahmen der Polizei Berlin

Anlage: Schreiben PPr St II 2121 „Rechtliche Situation bei Rückführungsmaßnahmen der Polizei Berlin“ vom 24.08.2017

Sehr geehrter [REDACTED],

am 6. Juni 2018 waren Dienstkräfte des Arbeitsgebietes Interkulturelle Aufgaben (AGIA) der Polizeidirektion im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen in der Gemeinschaftsunterkunft [REDACTED] im Einsatz.

Den Polizeidienstkräften wurden die Auskunft über die abzuschiebende Person und der Zutritt zur Unterkunft durch eine Mitarbeitende der Unterkunft verwehrt. Die Verantwortliche verwies auf eine diesbezügliche Handlungsanweisung der Einrichtungsleitung. Demnach soll den Mitarbeitenden der Einrichtung sowie des zuständigen Sicherheitsdienstes nur erlaubt sein, den Dienstkräften der Polizei Auskünfte zu Rückzuführende und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, wenn ein Durchsuchungsbeschluss vorgelegt wird. Um eine Eskalation der Situation zu vermeiden, wurde hier von weiteren polizeilichen Maßnahmen abgesehen.

Im Rahmen einer Nachbereitung mit der verantwortlichen Heimleiterin, [REDACTED] zeigte diese sich zwar grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber der Arbeit der Polizei, verwies aber auf ihre Rechtsmeinung, im Rahmen von Direktabschiebungen auf einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu bestehen.

Die beschriebenen Maßnahmen wurden durch das Justizariat der Polizei Berlin bewertet. Das Schreiben mit der schriftlichen Darlegung der rechtlichen Situation an die Heimleitung wird Ihnen in Kopie übersandt.

Es wird gebeten, die Verantwortlichen der Flüchtlingsunterkunft sowie die dort tätigen Angestellten bezüglich der Aufgabenwahrnehmung der Polizei zu sensibilisieren und die Polizeibediensteten bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Im Auftrag

[REDACTED]

Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

(per E-Mail)

Gemeinschaftsunterkunft

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr St II 2121

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude:
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-902231
Zentrale +49 30 4664-0
Intern 902230

Fax Durchwahl +49 30 4664-82290220

PPrStII2@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 21. August 2018

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

-III B-

Rechtliche Situation bei Rückführungsmaßnahmen der Polizei Berlin

Sehr geehrte

vielen Dank für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit mit der Polizei Berlin und Ihrer Gesprächsbereitschaft im Zusammenhang über die unterschiedlichen Auffassungen der rechtlichen Situation beim Betreten von Räumlichkeiten der Flüchtlingsunterkunft im Zusammenhang mit Rückführungsmaßnahmen.

Hierzu möchte ich Ihnen gerne Folgendes mitteilen.

Die Zuständigkeit der Polizei Berlin für die Durchführung der Abschiebung ergibt sich aus § 71 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Regelmäßig werden die Polizeibediensteten aufgrund eines Festnahmeersuchens der Ausländerbehörde Berlin tätig. Die Betroffenen wurden durch die Ausländerbehörde jeweils zur Ausreise aufgefordert. Da sie diesem Verwaltungsakt nach § 58 AufenthG nachweislich der Ausländerbehörde nicht gefolgt sind, ist dieser Verwaltungsakt nunmehr zwangsweise durch die Polizei durchzusetzen.

Hierbei bildet die formell gesetzliche Bestimmung über das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs selbst, § 8 VwVfGBln i. V. m. § 12 VwVG bzw. die spezialgesetzliche Regelung des unmittelbaren Zwangs in § 58 AufenthG, eine ausreichende gesetzliche Grundlage für das Betreten der Wohnung. Es handelt sich nicht um eine Einschränkung des Grundrechts nach Art. 13 Abs. 2 GG wie beispielsweise bei einer Durchsuchung, sondern um eine Einschränkung nach Art. 13 Abs. 7 GG, die keines Durchsuchungsbeschlusses bedarf.

Eine Wesensart des Betretens ist hierbei, dass in der Wohnung nicht nach versteckten Personen gesucht wird, z. B. in verschlossenen Behältnissen wie einem Schrank, sondern lediglich frei zugängliche Räumlichkeiten in Augenschein genommen werden. Dieser Eingriff umfasst ggf. auch das zwangsweise Öffnen der Räumlichkeit oder ein Betreten der frei zugänglichen Räumlichkeiten (Gemeinschaftsräume) innerhalb der Unterkunft auch gegen bzw. ohne den Willen des Hausrechtsinhabers.

Es wird gebeten, die in der Flüchtlingsunterkunft eingesetzten Mitarbeitenden über die rechtlichen Einschreitmöglichkeiten zu informieren und die Maßnahmen der Polizei auch bei Rückführungsmaßnahmen zu unterstützen.

Im Auftrag

